OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450383/9/HW/FC

Datum:
Linz, 1. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde des J O L, V, A, L, vertreten durch Prof. Dr. J S W GmbH, F, L, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 21.8.2018, GZ: 0015415/2018 AS/Kommunalsteuer und Finanzrecht, betreffend die Festsetzung eines Säumniszuschlags betreffend Kommunalsteuer für das Jahr 2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird, soweit sie sich gegen den Säumniszuschlag betreffend Kommunalsteuer für das Jahr 2017 richtet, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s:

I. Die Beschwerde wird, soweit sie sich gegen die Festsetzung der Kommunalsteuer für das Jahr 2017 richtet, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 20. Juni 2018 reichte der Bf eine Kommunalsteuererklärung für das Jahr 2017 ein, die eine Kommunalsteuer in Höhe von EUR 1.555,23 auswies.

Mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 21. August 2018, GZ: 0015415/2018 A/S Kommunalsteuer und Finanzrecht, wurde gegenüber dem J O L, V (im Folgenden kurz: „Bf“) ein Säumniszuschlag betreffend Kommunalsteuer für das Kalenderjahr 2017 in Höhe von EUR 31,10 bescheidmäßig festgesetzt. In dem Schreiben vom 21. August 2018 wird zudem festgehalten, dass sich auf Grund der eingereichten Steuererklärung für das Kalenderjahr 2017 eine Differenz in Höhe von EUR 1.555,23 ergebe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und begehrte die Kommunalsteuer in Höhe von EUR 1.555,23 und den Säumniszuschlag in Höhe von EUR 31,10 abzuschreiben. Begründend wurde auf die Begründung der Beschwerde des Bf in dem unter GZ: LVwG-450382 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahren verwiesen, deren Argumente auch für das gegenständliche Verfahren gelten würden.

I.3. Aufgrund dieser Beschwerde erging eine Beschwerdevorentscheidung des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 13. Dezember 2018, GZ 0048980/2018 MDion RM, mit der die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt wurde.

I.4. Nach Erlassung der Beschwerdevorentscheidung wurde rechtzeitig ein Vorlageantrag eingebracht. Mit Schreiben vom 16.1.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Nach Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Der Bf hat für die Zeiträume von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017 für die von ihm gewährten Arbeitslöhne keine monatliche Entrichtung der Kommunalsteuer vorgenommen.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2018 forderte das Magistrat der Landeshauptstadt Linz den Bf dazu auf, die Abgabe der Kommunalsteuererklärung für das Jahr 2017 unverzüglich nachzuholen. Mit Eingabe vom 20. Juni 2018 reichte der Bf eine Kommunalsteuererklärung für das Jahr 2017 ein, die eine Kommunalsteuer in Höhe von EUR 1.555,23 auswies. Im Begleitschreiben zur Übermittlung der Kommunalsteuererklärung führte der Bf aus, dass sich seine Tätigkeit gegenüber den Jahren 2012 bis 2016 nicht verändert habe und er daher die Auffassung vertrete, dass die von ihm gewährten Arbeitslöhne nicht der Kommunalsteuer unterlägen.

Die belangte Behörde erließ am 21. August 2018 ein Schreiben mit nachfolgendem Inhalt an den Bf:

Der Betreff dieses Schreibens lautet wie folgt:

„Zahlungserinnerung
Bescheid – Säumniszuschlag
Steuernummer: x“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Text dieses Schreibens lautet unter anderem wie folgt:

„[...]
Auf Grund der eingereichten Steuererklärung für das Kalenderjahr 2017 ergibt sich eine Differenz in Höhe von EUR 1.555,23.

Bescheid

Vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz als Abgabenbehörde erster Instanz ergeht folgender

Spruch

Da die Kommunalsteuer nicht fristgerecht entrichtet wurde, wird ein 2 %iger Säumniszuschlag in Höhe von EUR 31,30 festgesetzt.

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung
§ 2 Abs 1 Z 2 lit a Oö. Abgabengesetz (Oö. AbgG)
§ 51 Abs 2 Statut für die Landeshauptstadt Linz (StL)
§§ 1, 198, 217, 217 a und 226 Bundesabgabenordnung (BAO)
§ 11 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl.Nr. 819/1993

Zahlungsfrist
Der Gesamtbetrag von EUR 1.586,33 ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten.

Begründung
Die Kommunalsteuer wurde zum Fälligkeitstermin nicht vollständig entrichtet. Für diesen Fall tritt mit Ablauf des Fälligkeitstages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein. Dieser beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages.

Rechtsmittelbelehrung“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf erachtet dieses Schreiben als einen Bescheid über die Festsetzung der Kommunalsteuer für das Jahr 2017 sowie einen Bescheid über die Festsetzung eines Säumniszuschlags betreffend Kommunalsteuer 2017 und erhob gegen diese Bescheide Beschwerde. Der Bf begründet seine Beschwerde mit der Rechtswidrigkeit der dem Säumniszuschlag zugrundeliegenden Kommunalsteuer.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Bescheidbeschwerden sind nur gegen Bescheide der Abgabenbehörden zulässig (Ritz, BAO[6], § 243 Rz 6). Eine Beschwerde ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs dann als unzulässig zurückzuweisen, wenn eine behördliche Erledigung, gegen die sich die Beschwerde wendet, nicht als Bescheid zu beurteilen ist (VwGH 30.06.2006, 2004/17/0075).

Der Bf erachtet das Schreiben vom 21. August 2018 auch als einen Bescheid über die Festsetzung der Kommunalsteuer für das Jahr 2017. Es stellt sich daher die Frage, ob das Schreiben der belangten Behörde vom 21. August 2018 als Bescheid über die Festsetzung der Kommunalsteuer anzusehen ist.

Abgabenbescheide haben gem § 92 Abs 1 BAO stets in Bescheidform zu ergehen (Ritz, BAO[6], § 92 Rz 8). Gemäß § 93 Abs 2 BAO ist jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, er hat den Spruch zu enthalten. Die fehlende Bezeichnung als Bescheid ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nur dann unschädlich, wenn sich aus dem Inhalt kein Zweifel am normativen Gehalt ergibt. Bei Zweifeln über den Bescheidcharakter ist die Bezeichnung als Bescheid jedoch essentiell (Ritz, BAO[6], § 93 Rz 4 mit der dort zitierten Rechtsprechung des VwGH). Das Schreiben der belangten Behörde vom 21. August 2018 wird im Betreff als „Zahlungserinnerung“ und „Bescheid – Säumniszuschlag“ bezeichnet. Es fehlt daher in Bezug auf die Kommunalsteuer bereits die von § 93 Abs 2 BAO geforderte Bezeichnung als Bescheid.

Auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid kann nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt hat, sondern auch, dass sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat (UFS Sbg 11.05.2012, ZRV/0344-Z3K/10 mwN). Der Spruch ist die Willenserklärung der Behörde. Der normative Inhalt muss sich aus der Formulierung der Erledigung ergeben (VwGH 30.09.2004, 2004/16/0098). Das Schreiben der belangten Behörde vom 21. August 2018 enthält einen Spruch (der im Übrigen auch ausdrücklich als solcher bezeichnet wird) lediglich in Bezug auf den Säumniszuschlag. In Bezug auf die Kommunalsteuer mangelt es dem Schreiben bereits daran, dass die bezeichnete Abgabe, über die abgesprochen werden soll, nicht benannt wird. Vielmehr wird lediglich festgestellt, dass sich aufgrund einer datumsmäßig nicht näher bezeichneten Steuererklärung „eine Differenz in Höhe von EUR 1.555,23“ ergeben würde. Es ergibt sich aus der im Schreiben verwendeten Formulierung auch nicht, dass mit dem Schreiben eine Kommunalsteuer festgesetzt werden solle.

Mangels Bescheidcharakter des Schreibens der belangten Behörde vom 21. August 2018 in Bezug auf die Kommunalsteuer liegt kein Bescheid über die Festsetzung der Kommunalsteuer für das Jahr 2017 vor. Da gem § 243 BAO Beschwerden nur gegen Bescheide, die von Abgabenbehörden erlassen werden, zulässig sind, war die Bescheidbeschwerde, soweit sie sich gegen die Festsetzung der Kommunalsteuer richtet, daher mit Beschluss zurückzuweisen.

III.2. Zur Beschwerde, soweit sie sich gegen die Festsetzung des Säumniszuschlags richtet, ist Folgendes auszuführen:

Gem § 11 Abs 1 KommStG entsteht die Kommunalsteuerschuld mit Ablauf des Kalendermonates, in dem Lohnzahlungen gewährt, Gestellungsentgelte gezahlt oder Aktivbezüge ersetzt worden sind. Die Kommunalsteuer ist gem § 11 Abs 2 KommStG vom Unternehmer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monates (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten. Gem § 11 Abs 3 KommStG ist ein im Rahmen der Selbstberechnung vom Steuerschuldner selbst berechneter und der Abgabenbehörde bekannt gegebener Kommunalsteuerbetrag vollstreckbar.

Der Bf hat mit Eingabe vom 20. Juni 2018 eine Kommunalsteuererklärung für das Jahr 2017 abgegeben mit der er die Kommunalsteuer in Höhe von EUR 1.555,23 selbst berechnet hat. Der Kommunalsteuerbetrag wurde aufgrund der Selbstberechnung des Bf gem § 11 Abs 3 KommStG auch vollstreckbar.

Gem § 217 Abs 1 BAO sind Säumniszuschläge zu entrichten, wenn eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wurden.

Bemessungsgrundlage des Säumniszuschlages ist die nicht entrichtete Abgabenschuldigkeit unabhängig davon, ob die Festsetzung der Stammabgabe rechtmäßig ist (Ritz, BAO^6, § 217 Tz 4 mwN). Für das Entstehen einer Säumniszuschlagspflicht genügt allein der Bestand einer formellen Abgabenzahlungsschuldigkeit unabhängig von der sachlichen Richtigkeit der Abgabenfestsetzung oder des Ergebnisses einer Selbstberechnung (zB VwGH 18.9.2003, 2002/16/0256). Die Abgabenbehörde hat daher im Bereich des Säumniszuschlages lediglich die objektive Voraussetzung der Säumnis, nicht aber die Richtigkeit des zu Grunde liegenden Abgabenbescheides zu prüfen (VwGH 17.9.1990, 90/15/0028). Die Einwendungen des Bf betreffend die Richtigkeit des Abgabenbescheides betreffend die Festsetzung der Kommunalsteuer für das Jahr 2017 gehen daher ins Leere (vgl VwGH 17.9.2014, 2012/17/0552). Auch darüber hinaus wurden vom Bf keine Gründe vorgebracht, die geeignet wären, eine Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Säumniszuschlages aufzuzeigen, es sind auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse auch keine Bedenken gegen die Richtigkeit des gegenständlichen Säumniszuschlages entstanden.

Die Beschwerde war daher, soweit sie sich gegen die Festsetzung des Säumniszuschlags richtet, als unbegründet abzuweisen.

III.3. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Obiter sei darauf hingewiesen, dass eine bescheidmäßige Festsetzung der Kommunalsteuer für das Jahr 2017 (noch) nicht vorliegt und gem § 217 Abs 8 BAO im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld die Berechnung des Säumniszuschlages unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen hat.

IV. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfragen zu lösen waren, denen im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe vor allem die zitierten Entscheidungen).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger